

in Erwägung:

1. Das Bundesgericht ist zur Beurteilung des vorliegenden Steuerstreites zufolge der feststehenden rechtlichen Identität der Schweizerischen Bundesbahnen mit dem „Bunde“ (vergl. US 29 I Nr. 41 Erw. 1 S. 193) gemäß Art. 179 OG kompetent.

2. Nach Art. 10 Abs. 1 und 2 des kurz sogenannten Rückkaufsgesetzes vom 15. Oktober 1897 genießen die Schweizerischen Bundesbahnen Steuerfreiheit für diejenigen Immobilien, welche „eine notwendige Beziehung zum Bahnbetrieb“ haben. Nun hat das Bundesgericht bereits in seinem Entscheide in Sachen Schweizerische Bundesbahnen gegen Kanton Bern vom 18. Juli 1906, auf den die Bundesbahnen vorliegend zutreffend verweisen, festgestellt, daß diese notwendige Beziehung zum Bahnbetriebe als gegeben anzusehen sei nicht nur, wenn eine Anlage unmittelbar technisch dem Betriebe diene, sondern auch schon bei anderweitigem, bloß indirektem Zusammenhange einer solchen mit dem Betriebe, sofern die Anlage nur dem Betriebe günstige Voraussetzungen, Garantien für seine Regelmäßigkeit und Sicherheit zu schaffen bestimmt sei. Und an dieser Auffassung ist unbedenklich festzuhalten; sie gibt der fraglichen Gesetzesbestimmung keineswegs eine durch den Wortlaut nicht gerechtfertigte Ausdehnung, können doch gewiß alle diejenigen Einrichtungen, welche überhaupt zur Sicherung des ordentlichen Gangs des Bahnbetriebes dienen, ungezwungen als für den Betrieb notwendig bezeichnet werden. Danach aber gehören die von der Bahnverwaltung erstellten Wärterwohnhäuser unzweifelhaft zu den steuerfreien Bahn-Immobilien. Denn ihre Anlage dient unbestrittenermaßen dem Zwecke, die zuverlässige Durchführung des für den Bahnbetrieb wesentlichen Aufsichtsdienstes über den Bahnkörper zu sichern. Der Umstand, daß besondere Wärterwohnhäuser nicht überall bestehen, schließt diese Bedeutung der tatsächlich erstellten Wärterwohnhäuser keineswegs aus. Vielmehr muß nach jener Zweckbestimmung derselben aus der Tatsache ihrer Erstellung ohne weiteres auf ihre Notwendigkeit für den Bahnbetrieb im angegebenen Sinne geschlossen werden, da hierüber im einzelnen Falle natürlich die sachverständigen Organe der Bahnverwaltung zu entscheiden haben. Ebenso ist demnach auch die Berufung des Regierungsrates in seiner

Bernehmung auf das der Steuerfreiheit der Bundesbahnen entgegenstehende Interesse der davon betroffenen Gemeinden rechtlich durchaus belanglos; —

erkannt:

Der Rekurs wird gutgeheißen und danach die von der Gemeinde Gisfikon beanspruchte Besteuerung des daselbst neu erstellten Bahnwärter-Wohnhauses der Schweizerischen Bundesbahnen als unzulässig erklärt.

127. Urteil vom 27. Dezember 1907

in Sachen Schweizerische Bundesbahnen gegen Kanton Bern.

Steuerfreiheit der Bundesbahnen, Art. 10 Rückkaufsgesetz. (Dienstwohnung eines Depotchefs.)

Das Bundesgericht hat

da sich ergibt:

A. Die Bundesbahnen wurden, zuletzt durch Entscheid der kantonalen Finanzdirektion, verhalten, denjenigen Teil des auf dem Bahnhof Delsberg gelegenen Gebäudes Sektion D Nr. 62a, der als Dienstwohnung des Depotchefs des Bahnhofes Delsberg dient, zum Schätzungswerte von 12,000 Fr. zu versteuern. Das fragliche Gebäude enthält außer der genannten Wohnung Bureau und Diensträume des Fahrdienstes und ist im übrigen unbestrittenermaßen eine steuerfreie Liegenschaft. Die Wohnung ist dem Depotchef als Dienstwohnung angewiesen, d. h. dieser Beamte ist dienstlich gehalten, diese Wohnung zu beziehen. Die vom Depotchef für die Benutzung der Wohnung an die Bahnverwaltung zu leistende Entschädigung ist mit 400 Fr. in dessen Dienstgehalt eingerechnet.

B. Mit Rechtschrift vom 26. Oktober 1907 hat die Kreisdirektion II der Schweizerischen Bundesbahnen in Basel beim Bundesgericht gemäß Art. 179 des OG das Rechtsbegehren gestellt: Es sei die Dienstwohnung des Depotchefs in Delsberg, bezw. der diese Wohnung enthaltende Teil des Gebäudes Sektion D Nr. 62a daselbst, im Sinne des Art. 10 des Eisenbahn-

rückkaufsgesetzes vom 15. Oktober 1897 als steuerfreies Objekt zu erklären.

C. Der Regierungsrat des Kantons Bern hat auf Abweisung des Rechtsbegehrens der Bundesbahnen angetragen; —

in Erwägung:

Nach Art. 10 des Rückkaufsgesetzes genießen die Bundesbahnen Steuerfreiheit für diejenigen Immobilien und Teile von Immobilien, welche „eine notwendige Beziehung zum Bahnbetrieb“ haben. Das Kriterium der notwendigen Beziehung zum Bahnbetrieb ist aber, wie das Bundesgericht schon früher ausgesprochen hat (vergl. US 29 I S. 195 f.; 32 I Nr. 69 Erw. 3 und 6), nicht darin zu finden, daß eine Liegenschaft unmittelbar technisch dem Bahnbetrieb in der Weise dient, daß ohne die fragliche Einrichtung der Betrieb überhaupt nicht möglich wäre, sondern es muß genügen, wenn der Zusammenhang ein indirekter ist in dem Sinne, daß eine Veranstaltung dazu bestimmt ist, günstige Voraussetzungen für den Betrieb, Garantien — und zwar nicht bloß technischer Natur — für dessen Regelmäßigkeit und Sicherheit zu schaffen, wenn die Zweckbeziehung der Anlage nach der Auffassung des Lebens als auf den Betrieb gerichtet erscheint. Der Gegensatz der notwendigen Beziehung zum Bahnbetrieb liegt, wie die Entstehungsgeschichte des Gesetzes zeigt (US 29 I S. 325 f.), darin, daß eine Liegenschaft einem dem Bahnbetrieb fremdem Zweck, z. B. einem Nebengeschäft, dient. Nun ist dem Bundesgericht bekannt, daß die Depotchefs der wichtigen Bahnhöfe, die den gesamten Lokomotivdienst eines gewissen Bezirks unter sich haben, nach der Natur ihrer Funktionen jederzeit zur Verfügung stehen müssen. Der Betrieb bringt es mit sich, daß deren Anwesenheit auch in ihrer dienstfreien Zeit und namentlich zur Nachtzeit in jedem Augenblick notwendig sein kann. Es liegt daher zweifellos im Interesse des Betriebs, daß der Depotchef eine Dienstwohnung auf dem Bahnhofareal hat, damit er bei Bedarf in jedem Moment ohne Verzug zur Stelle sein kann. Seine Dienstwohnung steht deshalb gerade so gut in notwendiger Beziehung zum Bahnbetrieb, wie diejenige eines Bahnhofvorstandes, deren Qualifikation als steuerfreies Immobile auch der Regierungsrat nicht bestreitet. Daß nicht alle Depotchefs der Bundesbahnen Dienstwohnungen

haben, kann für die vorliegende Frage nichts verschlagen, da es ja nach dem Gesagten für die notwendige Beziehung zum Bahnbetrieb im Sinne des Gesetzes nicht darauf ankommt, daß eine Einrichtung für den Betrieb schlechterdings unentbehrlich ist, sondern darauf, daß sie im wohlverstandenen Interesse des Betriebs vorhanden ist; —

erkannt:

Das Rechtsbegehren der Schweizerischen Bundesbahnen wird gutgeheißen und demgemäß wird die Dienstwohnung des Depotchefs in Delsberg, bezw. der diese Wohnung enthaltende Teil des Gebäudes Sektion D Nr. 62 a daselbst, im Sinne von Art. 10 des Eisenbahnrückkaufsgesetzes vom 15. Oktober 1897, als nicht steuerpflichtiges Objekt erklärt.

128. Urteil vom 27. Dezember 1907

in Sachen *Schweizerische Bundesbahnen gegen Kanton Bern.*

Steuerfreiheit der Bundesbahnen, Art. 10 Rückkaufsgesetz. Wärterhausgärten sind steuerfrei.

Das Bundesgericht hat

da sich ergibt:

A. Die Bundesbahnen wurden, zuletzt durch Bescheid der bernischen Finanzdirektion, verhalten, für zwei in der Gemeinde Soyhières gelegene Wärterhausgärten (Parzellen B 50 b und E 238 b) von je zirka 200 Quadratmeter Größe die Steuern zu entrichten, weil diese Liegenschaften nicht in notwendiger Beziehung zum Bahnbetrieb stünden (Art. 10 des Rückkaufsgesetzes).

B. Mit Rechtschrift vom 20. September 1907 hat die Kreisdirektion II der Bundesbahnen beim Bundesgericht im Sinne von Art. 179 OG das Begehren gestellt, es seien die genannten Wärterhausgärten als steuerfreie Objekte im Sinne des Art. 10 des Rückkaufsgesetzes zu erklären. Zur Begründung wird ausgeführt: Die Wärterhäuser und Hausplätze als solche würden ohne weiteres als steuerfreie Objekte behandelt. In Bezug auf diese